

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Carag AG

1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) regeln die Beziehungen zwischen dem Kunden und der Carag AG (nachfolgend „Carag“ genannt).

1.2 Diese AGB werden mit der schriftlichen Annahme einer Offerte von Carag durch den Kunden verbindlich.

1.3 Anders lautende allgemeine Vertragsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit, es sei denn, Carag habe diese ausdrücklich und schriftlich akzeptiert.

2. Gegenstand und Umfang der Leistung von Carag

2.1 Gegenstand und Umfang der geschuldeten Leistung werden ausschliesslich durch die schriftliche, vom Kunden akzeptierte Offerte Carags bzw. die von Carag schriftlich bestätigte Bestellung des Kunden bestimmt. Änderungen oder Ergänzungen des Leistungsumfanges bedürfen der Schriftform.

2.2 Schuldet Carag die Entwicklung von Software, so ist die Leistung (unabhängig von anderweitigen Eigenschaften der Software) vertragsgemäss erbracht, falls sie einzeln geprüft den in der Funktionsbeschreibung festgelegten Spezifikationen entspricht.

2.3 Carag ist ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen an den vereinbarten Leistungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit diese für den Kunden keine Preiserhöhung bewirken.

3. Mitarbeit des Kunden und Erfüllung durch Dritte

3.1 Der Kunde unterstützt Carag im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen fristgerecht und auf eigene Kosten bei der Erfüllung des Vertragszweckes, sei dies bezüglich Ressourcen, Informationen, Zugang zu seinen Räumlichkeiten, etc.

3.2 Carag ist ermächtigt, zur Vertragserfüllung Dritte beizuziehen oder die Erfüllung ganz oder teilweise Dritten zu übertragen. Carag informiert den Kunden vorgängig, sofern die Vertragserfüllung ganz oder mehrheitlich einem Dritten übertragen werden soll.

4. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

Carag offenbart Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kunden werden von Carag Dritten nur soweit zugänglich gemacht, als Carag diese zur Erfüllung der geschuldeten Leistung bezieht oder mit der Erfüllung betraut und die Kenntnis der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dafür notwendig ist.

5. Einhalten von Vorschriften

5.1 Der Kunde hat Carag vor Erstellung einer Offerte schriftlich auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Leistung von Carag beziehen.

5.2 Mangels anderweitiger Vereinbarung entsprechen die Leistungen von Carag nur solchen Vorschriften und Normen, welche in der Offerte von Carag erwähnt sind.

6. Preise

6.1 Alle Preise verstehen sich, abweichende Vereinbarungen vorbehalten, EXW (Incoterms 2010) in Schweizer Franken exkl. MWST. Auftragsbedingte Auslagen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

6.2 Der Kunde hat alle Arten von Verpackungskosten, Transportkosten, Steuern, Abgaben, Gebühren und Zölle zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehen, oder sie gegen entsprechenden Nachweis Carag zurückzuerstatten, falls Carag hierfür leistungspflichtig geworden ist.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Ohne anders lautende, schriftliche Vereinbarung werden ausgeführte Arbeiten und Lieferungen monatlich in Form einer Teil- oder Schlussrechnung in Rechnung gestellt.

7.2 Alle Leistungen werden nach dem Grad der Erfüllung bzw. nach dem Stand der geleisteten Arbeit abgerechnet. Das gilt insbesondere bei vereinbarten Richtpreisen, Festpreisen oder Leistungen aufgrund einer groben Kostenschätzung.

7.3 Fakturierte Beträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung rein netto zahlbar.

7.4 Ohne anderweitige ausdrückliche und schriftliche Regelung der Parteien sind die Zahlungen am Sitz von Carag in Schweizer Franken ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.

7.5 Werden Vorauszahlungen oder Anzahlungen nicht vereinbarungsgemäss geleistet, so ist Carag ohne Weiteres berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzforderungen bleiben in jedem Fall vorbehalten.

7.6 Ist der Kunde mit einer Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand, so ist Carag ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte und ohne Weiteres befugt, die weitere Erfüllung des Vertrages auszusetzen, bis neue Zahlungsbedingungen vereinbart sind und Carag für die weitere Vertragserfüllung ausreichende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innert einer Frist von 30 Tagen getroffen werden oder erhält Carag nicht ausreichende Sicherheiten, so ist Carag unbeschadet der gesetzlichen Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzforderungen bleiben in jedem Fall vorbehalten.

7.7 Ist der Kunde mit der Zahlung im Rückstand, so hat er ohne Mahnung ab dem 31. Tage nach Rechnungsstellung 8% Zins p.a. zu entrichten.

8. Verrechnungsausschluss

Die Parteien verpflichten sich, gegenseitige Schulden ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung der anderen Partei nicht mit Forderungen derselben zu verrechnen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Für Kunden hergestellte oder bestellte Sachen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden im Eigentum von Carag.

9.2 Der Kunde ist verpflichtet, Carag bei Massnahmen zum Schutz ihres Eigentums zu unterstützen; Carag ist insbesondere ermächtigt, die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen auf Kosten des Kunden gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Der Kunde trifft alle erforderlichen Massnahmen, damit der Eigentumsvorbehalt weder aufgehoben noch beeinträchtigt wird.

9.3 Der Kunde hält gelieferte Sachen auf seine Rechnung während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand und versichert die gelieferten Sachen sofort gegen alle Risiken.

10. Prüfung

10.1 Der Kunde hat jede Leistung, insbesondere jedes erhaltene Arbeitsergebnis, jedes gelieferte Werk, jede empfangene Sache sowie jedes erhaltene Resultat, Zwischenresultat und Testergebnis innert 14 Tagen zu prüfen und Mängel unverzüglich schriftlich und substantiiert zu rügen. Will der Kunde von Carag hergestellte Software bemängeln, so hat er einen bei isolierter Prüfung der von Carag hergestellten Software reproduzierbaren Programmfehler zu dokumentieren. Unterlässt der Kunde eine fristgerechte Mängelrüge, so gilt die Leistung von Carag als genehmigt.

10.2 Treten versteckte Mängel erst später zu Tage, so muss die schriftliche und substantiierte Rüge an Carag sofort nach Entdeckung des Mangels erfolgen. Unterlässt der Kunde dies, so gilt die Leistung von Carag als genehmigt.

11. Gewährleistung und Haftung

11.1 Carag gewährleistet, dass die von ihr gelieferten Produkte den schriftlich vereinbarten technischen Spezifikationen entsprechen. Zugesichert sind Eigenschaften nur, wenn sie in der Offerte oder der Auftragsbestätigung von Carag ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Ausdrücklich von jeglicher Zusicherung ausgenommen ist die Frage, ob von Carag neu entwickelte Software ununterbrochen und in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, EDV-Systemen und Programmen fehlerfrei eingesetzt werden kann. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf einer allfälligen schriftlich vereinbarten Garantiefrist. Eine Eigenschaft gilt als vorhanden, wenn ihr Fehlen bei Abnahme der Leistung von Carag nicht gerügt wurde.

11.2 Fristgerecht gerügte Mängel behebt Carag innert einer angemessenen Frist, welche zumindest zehn (10) Tage beträgt. Gesetzliches Wandlungs- und Minderungsrecht sowie allfällige Schadenersatzansprüche des Kunden sind hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Soweit Carag für eine bestimmte Dauer eine Garantie schriftlich zusichert, behebt sie während dieser Dauer gerügte Mängel kostenlos, sofern sie diese Mängel zu verantworten hat. Carag kann nach eigenem Ermessen und mit befreiender Wirkung anstelle der

Nachbesserung auch Ersatz liefern.

11.3 Mängel dürfen ausschliesslich durch Carag behoben werden. Versucht der Kunde allfällige Mängel selbst zu beheben oder zieht er Dritte dazu bei, verfallen Gewährleistung und Garantie ohne Weiteres. Werden an Vertragsobjekten ohne Zustimmung von Carag Änderungen oder Reparaturen vorgenommen, so wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

11.4 Die Gewährleistung und Garantie verfällt ausserdem, wenn der Kunde beim Auftreten eines Mangels nicht alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und Carag nicht uneingeschränkt Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

11.5 Carag haftet für ihre Leistungen grundsätzlich nur nach Massgabe des Produkthaftungsgesetzes (PrHG; SR 221.112.944). Darüber hinaus gehende Haftungen werden ausgeschlossen, soweit das Gesetz dies zulässt.

11.6 Für separat ausgewiesene Leistungen Dritter wie z.B. Drittsoftware haftet Carag nur im Umfang der Gewährleistung und Haftung des Drittleistungserbringers, maximal jedoch im Umfang gemäss dieser Ziff. 11.

12. Force Majeure

12.1 Carag haftet nicht für Verspätungen oder Unterlassungen, sofern und soweit diese durch ein Hindernis verursacht werden, welches ausserhalb der Kontrolle Carags bzw. ihrer Zulieferanten oder Unterakkordanten liegt (Force Majeure). Als solche Hindernisse gelten höhere Gewalt, vollständige oder teilweise Zerstörung der Produktions-, Konstruktionsstätten, etc., Mangel an Produktionsmaterialien, Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse, Revolutionen, Streiks, der Eintritt politischer Risiken, Feuer, Epidemien, Quarantäne, aussergewöhnliche Wetterkonditionen, Embargos oder Handelsrestriktionen, oder sämtliche anderen Hindernisse, welche nach internationaler Praxis als Force-Majeure-Ereignis gelten.

12.2 Bei Eintritt eines Force-Majeure-Ereignisses wird Carag den Kunden so rasch als möglich informieren und die voraussichtlichen Auswirkungen auf den Vertragsgegenstand (inkl. Erfüllungszeitpunkt und Preis) mitteilen.

13. Freistellung

Entsteht durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder seiner Hilfspersonen einem Dritten ein Schaden und wird Carag aus diesem Grund in Anspruch genommen, so stellt der Kunde Carag für sämtliche damit im Zusammenhang entstandenen Aufwendungen (inkl. Schadenersatzansprüche und Abwehrkosten) auf erste Aufforderung hin frei.

14. Abwerbung und Übernahme von Personal

Der Kunde verpflichtet sich, Mitarbeiter von Carag während der laufenden Vertragsbeziehung und innert zwei Jahren ab Beendigung des Vertrages weder abzuwerben noch einzustellen.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Änderungen, Abweichungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstiger vertraglicher Regelungen zwischen den Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

15.2 Die Nichtgeltendmachung eines Rechts oder Anspruchs aus diesen AGB oder den übrigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien bedeutet keinen generellen Verzicht auf dieses Recht oder diesen Anspruch.

15.3 Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich gültige Regelung zu ersetzen, durch die der wirtschaftliche Zweck der ungültigen Bestimmung soweit als möglich erreicht wird. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich eine Lücke offenbart.

15.4 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei an Dritte abtretbar.

15.5 Anwendbar ist materielles Schweizerisches Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zug.